



ÄNDERUNGSBESCHEID

zum Planfeststellungsbeschluss v. 30.03.2017

(AfPE L-667.02 – PFV 380-kV-Ltg Heide West - Husum Nord)

für den

Neubau der

380 kV Freileitung Heide West – Husum Nord LH-13-320

Westküstenleitung Abschnitt 3

auf dem Gebiet der

Gemeinden der Amtsverwaltungen Nordsee-Treene und

Stadt Tönning

- Kreis Nordfriesland -

auf dem Gebiet der

Gemeinde der Amtsverwaltung Kirchspielslandgemeinden Eider

- Kreis Dithmarschen -

hier: Planänderung

betreffend

Verbreiterung der Schutzstreifen in den Mastfeldern 54 – 55, 113 – 114,

114 – 115 ; 131 – 132, zusätzliche Arbeitsfläche bei Mast 50N

Gliederung

A. Verfügender Teil.....	4
I. Festgestellte Baumaßnahme.....	4
II. Inhalts- und Nebenbestimmungen.....	6
III. Kostenentscheidung.....	6
B. Begründung.....	7
I. Gegenstand des Plans, Vorhabenbeschreibung.....	7
II. Verfahrensablauf und Würdigung.....	7
III. Materiell-rechtliche Würdigung.....	9
C. Rechtsbehelfsbelehrung.....	16
Anhang / Abkürzungsverzeichnis.....	18

Inhaltsverzeichnis

A. Verfügender Teil.....	4
I. Festgestellte Baumaßnahme.....	4
1. Gegenstand der Änderung (wesentliche Baumaßnahmen).....	5
2. Planunterlagen.....	5
II. Inhalts- und Nebenbestimmungen.....	6
III. Kostenentscheidung.....	6
B. Begründung.....	7
I. Gegenstand des Plans, Vorhabenbeschreibung.....	7
II. Verfahrensablauf und Würdigung.....	7
1. Zuständige Planfeststellungsbehörde.....	7
2. Absehen von einem neuen Planfeststellungsverfahren.....	7
III. Materiell-rechtliche Würdigung.....	9
1. Kein Verstoß gegen zwingende Gebote und Verbote.....	9
2. Abwägung.....	14
3. Gesamtabwägung.....	14
4. Begründung Kostenentscheidung.....	15
C. Rechtsbehelfsbelehrung.....	16
Anhang / Abkürzungsverzeichnis.....	18

A. Verfügender Teil

I. Festgestellte Baumaßnahme

Auf Antrag der Tennet TSO GmbH (Vorhabenträgerin) wird der Planfeststellungsbeschluss des Amtes für Planfeststellung Energie vom 30.03.2017 für das Vorhaben Neubau der 380 kV-Freileitung Heide West - Husum Nord zwischen dem neu zu errichtenden Umspannwerk Heide West und dem neu zu errichtenden Umspannwerk Husum Nord (Westküstenleitung Abschnitt 3) (AfPE L-667.02 – PFV 380-kV-Ltg Heide West - Husum Nord) in der Fassung, die er durch vorangegangene Planänderungen erfahren hat, gem. § 43d Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz)¹ (EnWG) i.V.m. § 142 Abs. 2 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein (LVwG SH) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geändert.

Von einem neuen Planfeststellungsverfahren wird abgesehen.

Maßgeblich für den geänderten Plan sind die unter A.I.2 aufgeführten neu festgestellten Unterlagen, die die zuvor festgestellten entsprechenden Pläne ersetzen bzw. ergänzen. Soweit mit dieser Entscheidung nicht etwas anderes bestimmt wird, bleiben die Planunterlagen und die Regelungen des oben näher genannten Planfeststellungsbeschlusses (im Folgenden auch „Ausgangsbeschluss“ in der Gestalt, die er durch vorangegangene Planänderungen vor Fertigstellung erhalten hat) weiterhin gültig.

Diese Entscheidung schließt alle für die Realisierung des Plans in seiner geänderten Form erforderlichen anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen ein.

Die Änderungen umfassen die unter A.I.1 dargestellten und sich aus den hier neu festgestellten Planunterlagen ergebenden Baumaßnahmen auf den Gebieten der Gemeinden Fedderingen, Horstedt, Mildstedt und Tönning.

Bestandteil dieser Entscheidung sind die unter A.I.2 aufgeführten und in den Planänderungsunterlagen mit einem entsprechenden Beschriftung als solche gekennzeichneten festgestellten Unterlagen. Diese Entscheidung bildet mit dem Ausgangsbeschluss eine rechtliche Einheit, so dass nunmehr das Vorhaben in der geänderten Form festgestellt ist.

¹ Ein Abkürzungsverzeichnis befindet sich in der Anlage zu diesem Bescheid.

1. Gegenstand der Änderung (wesentliche Baumaßnahmen)

Die Änderungen umfassen:

- Verbreiterung der Schutzstreifen in den Mastfeldern 54 – 55, 113 – 114, 114 – 115 sowie 131 – 132
- Erweiterung einer Arbeitsfläche bei Mast 50N (Eiderquerung)

Die Einzelheiten der Änderungen sind den nachfolgend aufgelisteten geändert festgestellten Planunterlagen zu entnehmen.

2. Planunterlagen

Der Änderungsbescheid setzt sich zusammen aus dieser Entscheidung und den geänderten Planunterlagen, die nachstehend aufgeführt sind. Die geänderten festgestellten Unterlagen sind mit einem entsprechenden Stempel als solche gekennzeichnet und in der nachfolgenden Tabelle mit (F) bezeichnet.

Änderungen und Ergänzungen gegenüber den im Ursprungsverfahren festgestellten Planunterlagen sind als Deckblätter oder durch Blau eintragungen in Texten und Plänen gekennzeichnet.

Anlage	Inhalt	Maßstab bei Plänen	Seiten-/Blattzahl	F=festgestellt N=nachrichtlich
4.1	Lagepläne	1:2000	Blatt 20, 21, 39, 45, 46	F
4.2	Grunderwerbsverzeichnis		Seite 1-49	F
8.1	Landespflegerischer Begleitplan (LBP) Text		S. 8, 100, 129, 192, 202, 203, 204, 205, 210, 213, 218, 228, 230, 233, 269, 277, 280, 312, 314, 315, 316	F
8.2	Karten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	1:250.000	Karten 02, 17, 24, 26	F
8.2	Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan	1:2000	Blatt 26, 27, 62, 63, 71	F
8.3	Maßnahmenblätter		V-Ar4, V-Ar8, A17, A24, A26	F

Anlage	Inhalt	Maßstab bei Plänen	Seiten-/Blattzahl	F=festgestellt N=nachrichtlich
8.4	Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan (Eiderquerung)	M 1:2000	Blatt 4A	F
11.2	Lagepläne Wasserrechtliche Maßnahme	1:2000	Blatt 20, 21, 39, 45, 46	N
12.04.1	Lagepläne (Eiderquerung)	1:2000	Blatt 1, 4, 5	F
12.11.4	Lagepläne Wasserrechtliche Maßnahme (Eiderquerung)	1:2000	Blatt 1, 4, 5	N

II. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen des Ausgangsbeschlusses vom 30.03.2017 gelten uneingeschränkt fort, sofern hier nichts Anderes geregelt ist. Insbesondere die artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen sowie der unverzügliche und vollständige Rückbau der baubedingt erfolgen Maßnahmen und der fachgerechten Rekultivierung sind in den Bereichen der Planänderung zu beachten.

Dieser Bescheid ergeht mit folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen:

1. Naturschutz:

Die Nebenbestimmungen des Ausgangsbeschluss vom 30.03.2017 sowie der bislang ergangenen Planänderungsbeschlüsse gelten uneingeschränkt fort.

Insbesondere die artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen des festgestellten Plans sind in den Bereichen der Planänderung zu beachten.

III. Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Höhe der Auslagen und Gebühren wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

I. Gegenstand des Plans, Vorhabenbeschreibung

Die Veränderungen gegenüber dem bisher festgestellten Plan, die mit dieser Planänderung vor Fertigstellung zugelassen werden, sind der Beschreibung unter A.I.1 zu entnehmen.

II. Verfahrensablauf und Würdigung

1. Zuständige Planfeststellungsbehörde

Das Amt für Planfeststellung Energie (AfPE) ist die nach Landesrecht sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Planfeststellungsverfahren nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EnWG und damit auch für die Entscheidung über den Antrag auf Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens. Nach § 1 Abs. 1 der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Energiewirtschaftsrecht (EnWZuStVO) i.V.m. Ziffer 2 des Erlasses des MELUR zur Bildung des AfPE vom 5. Dezember 2012 (Az. V 145 – 0121.40.2) ist das AfPE zuständig für Planfeststellungen und Plangenehmigungen nach dem EnWG. Diese Zuständigkeit umfasst alle im Planfeststellungsverfahren ergehenden Entscheidungen. Das AfPE hat auch den Ausgangsbeschluss am 30.03.2017 erlassen.

2. Absehen von einem neuen Planfeststellungsverfahren

Die Planfeststellungsbehörde hat von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens abgesehen.

Die Planfeststellungsbehörde hat von der mit § 43d EnWG i. V. m. § 143 Abs. 2 LVwG SH eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht, von einem neuen Planfeststellungsverfahren abzusehen. Dies war möglich, weil die Planänderung von unwesentlicher Bedeutung war und die von der Änderung Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Mit Antrag vom 07.11.2024 hat die Vorhabenträgerin TenneT TSO GmbH um folgende Änderungen des festgestellten Plans gebeten:

1. Nach Errichtung der Leitung wurde mittels Baumfallkurven festgestellt, dass die an die Schutzstreifen angrenzenden Randbäume der jeweils seitlich der Schutzbereiche verlaufenden neu entstandenen Waldränder nicht den erforderlichen Mindestabstand von den unteren Leiterseile der mitgenommenen 110 kV-Leitung einhalten und somit im Falle des Umfallens der Randbäume von einer Gefährdung der Leitung ausgegangen werden muss. Aus diesem Grund muss der Schutzstreifen in den Mastfeldern Mast 54 – 55, 113 – 114, 114 – 115 sowie 131 – 132 entsprechend verbreitert werden. Hierzu soll für die Mastfelder ein paralleler Schutzbereich ausgewiesen werden, der über den technisch erforderlichen

Bereich (parabolischer Schutzstreifen) einen 5,0 m breiten Randbaumbereich (d.h. ausgeschwungener Leiter der 110 kV + 2,0m + Del + 5,0 m) berücksichtigt.

2. Bei Mast 50N bedarf es einer zusätzlichen Arbeitsfläche im Bereich der Eiderquerung neben der alten Montagebahn als Seilwindenfläche.

Bei diesen nun in veränderter Form vorgesehenen Maßnahmen handelt es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung i. S. v. § 143 Abs. 2 LVwG, denn die räumlich und sachlich sehr begrenzten Abweichungen von dem zuvor planfestgestellten Vorhaben sind im Verhältnis zu dessen Gesamtumfang unerheblich und lassen die getroffene Abwägung in ihrem Kern und ihrer Struktur unberührt. Umfang und Zweck des umzusetzenden Vorhabens bleiben unverändert und lediglich die Art der Ausführung ändert sich in einem untergeordneten Maße.

Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde eine Zusammenstellung der von den vorgesehenen Änderungen Betroffenen vorgelegt und nachgewiesen, dass diese Betroffenen sowie die in ihren Aufgabenkreisen berührten Träger öffentlicher Belange den Änderungen zugestimmt haben bzw. keine Gründe aufgeführt haben, die einen Anlass zu der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens gegeben hätten.

Den Änderungen zugestimmt haben die folgenden Träger öffentlicher Belange:

Kreis Dithmarschen – Untere Naturschutzbehörde – (20.11.2023)

Kreis Nordfriesland – Untere Naturschutzbehörde – (30.10.2023)

Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung
– Untere Forstbehörde – (v. 10.10.2023)

Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz
– Oberste Forstbehörde – (24.10.2023)

Stadt Tönning (16.10.2023)

Gemeinde Horstedt über Amt Nordsee-Treene (30.10.2023)

Gemeinde Mildstedt über Amt Nordsee-Treene (25.10.2023)

Gemeinde Fedderingen über Amt Kirchspielslandgemeinde Eider (02.11.2023)

Allen hat dabei die aktuellste Fassung der vorgesehenen Veränderungen vorgelegen und es sind keine Bedenken gegen die Änderungen vorgetragen worden, die nicht in dem ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss bereits behandelt worden wären bzw. in diesem Planänderungsbescheid ausgeräumt werden. Die betroffenen Grundstückseigentümer haben den Änderungen ausdrücklich zugestimmt.

Umweltverträglichkeitsprüfung:

Auch aus dem Gesichtspunkt der Verfahrensvorschriften des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) war die Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung nicht erforderlich, denn die beantragten Änderungen an dem ursprünglich einer Umweltverträglich-

lichkeitsprüfung unterzogenen Vorhaben warfen keine Fragen auf, die eine erneute Umweltverträglichkeitsprüfung erfordert hätten. Die vorliegende standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (v. 21.07.2023) gemäß § 9 UVPG war Grundlage dieser Entscheidung. Mit der Entscheidung vom 20.09.2023 hat das AfPE nachvollzogen, dass durch die vorgesehenen Änderungen und die davon ausgehenden Wirkungen geringer Intensität keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 9 UVPG besteht. Das Ergebnis über die Vorprüfung des Einzelfalls wurde der Öffentlichkeit gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG bekannt gegeben (bekanntgemacht über das UVP-Portal am 20.09.2023).

III. Materiell-rechtliche Würdigung

1. Kein Verstoß gegen zwingende Gebote und Verbote

Die vorliegende Planung erfüllt alle zwingend einzuhaltenden gesetzlichen Anforderungen, insbesondere die Anforderungen nach Landeswaldrecht sowie der naturschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Vorgaben.

Gem. § 142 Abs. 1 LVwG wird durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Aufgrund dieser Konzentrationswirkung hat die Planfeststellungsbehörde das materielle Recht zu beachten, das für die nicht mehr erforderlichen Entscheidungen erheblich ist. Strikte Gebote oder Verbote, die sich aus diesem Recht ergeben, kommen auch in der Planfeststellung als solche zur Geltung. Sie lassen sich - sofern das maßgebende Fachrecht keine anderslautende Regelung aufweist - nicht zu bloßen Abwägungsposten abschmelzen.

1.1. Naturschutzrecht

Der Feststellung der durch die Planänderungen ausgelösten Abweichungen des mit Beschluss vom 30.03.2017 festgestellten Plans stehen keine naturschutzrechtlichen Hindernisse entgegen.

Insbesondere gilt für diese Planänderung die Beachtung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen VAr4 und VAr8 als auch VAr2 und VAr3. Durch die UBB sind die Tätigkeiten entsprechend zu begleiten und zu dokumentieren.

1.1.1. Eingriffsregelung

Das nunmehr in geänderter Form festgestellte Vorhaben ist mit den Erfordernissen der Eingriffsregelung gem. §§ 13 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und §§ 8 ff. LNatSchG vereinbar. Es wird auf § 17 BNatSchG i. V. m. § 11 LNatSchG verwiesen. Das in § 17 Abs. 1, Abs. 4 BNatSchG i. V. m. § 11 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vorgeschriebene Verfahren wurde hinsichtlich der Planänderungen durchgeführt. Die Vorhabenträgerin hat die vorgeschriebenen Unterlagen, aus denen sich die Änderungen gegenüber dem bisher festgestellten Plan ergeben, vollständig vorgelegt.

Die Änderungen sind mit Eingriffen in den Naturhaushalt verbunden. Es kommt somit zu zusätzlichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die nicht vermieden werden können. Die Unvermeidbarkeit des mit der Realisierung der Planänderung verbundenen Eingriffs gemäß § 15 Abs.1 BNatSchG ist nachvollziehbar. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG vollständig ausgeglichen oder ersetzt werden. Die erforderliche Kompensation erfolgt in vom Eingriff betroffenen Naturraum gemäß der Landesverordnung über Ökokonten, die Einrichtung des Kompensationsverzeichnisses und über Standards für Ersatzmaßnahmen (Ökokonto-VO). Die agrarstrukturellen Belange gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG sind entsprechend berücksichtigt worden.

1. Die oberste Naturschutzbehörde MEKUN (Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur Schl.-H.) hat mit Schreiben vom 22.11.2024 (Az: V 531 - 258303/2024) das Benehmen zum Eingriff sowie das Einvernehmen zur Kompensation gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 11 Abs. 1 LNatSchG erteilt. Die UNB, Kreis Nordfriesland und die UNB, Kreis Dithmarschen haben ebenfalls mitgeteilt, dass gegen die Planänderung keine Bedenken bestehen.

Im Rahmen des Baus und der Umweltbaubegleitung wurde aufgrund schwerer Witterungsbedingungen und Bodenverhältnisse geprüft einige Rückbaumastfundamente im Boden zu belassen (Maste 47, 48 und 49) und nicht zurückzubauen. Dem wurde jedoch nicht entsprochen, so dass auch die genannten Fundamente vom VHT bis 1,20 m unter GOK zurückgebaut worden sind. Hierauf hat das MEKUN in seinen Schreiben zum Be- und Einvernehmen hingewiesen, was sich jedoch nunmehr erledigt hat. Die Protokolle der UBB zum Rückbau liegen vor.

Die mit der Realisierung des Vorhabens verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG vollständig ausgeglichen oder ersetzt werden. Der im Plan dargestellte Eingriff in Natur und Landschaft wird demnach zugelassen.

1.1.2. Gesetzlicher Biotopschutz

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können, sind gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG i.v.m. § 21 LNatSchG verboten. In Fällen der Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope oder soweit ein Ausgleich nach dem LNatSchG für Knicks und Kleingewässer nicht möglich ist, kann gem. § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG von den Verboten des Biotopschutzes

Befreiung gewährt werden, wenn (1.) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder (2.) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Vermeidung: Trotz einer optimierten Trassenplanung und umfangreicher Vermeidungsmaßnahmen lassen sich Eingriffe in gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope durch das Vorhaben nicht vollständig vermeiden.

Durch das Vorhaben kommt es zu unvermeidbaren Eingriffen in nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope (struktur- und artenreiches Grünland/Wertgrünland). Für den Ausgleich in Wertgrünland an der Eiderquerung wird ein Kompensationsbedarf von 90 m² benötigt. Der Kompensationsbedarf wird auf dem Ökokonto Wittbek 1 (A-24) erbracht. Auf die Tabelle in Ziffer 1.1.3 dieser Planänderung wird verwiesen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG liegen vor.

1.1.3. Anrechnung von Kompensationsmaßnahmen

Die geplanten Kompensationsmaßnahmen werden von der Planfeststellungsbehörde als geeignet angesehen, die nicht vermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt funktionsgerecht und in einem entsprechenden zeitnahen und räumlichen Zusammenhang gem. ÖkokontoVO SH (2017) auszugleichen oder zu ersetzen.

Für den durch die Planänderung verursachten Eingriff in den Naturhaushalt wird aus einem bestehenden Ökokonto gemäß § 16 Abs. 1 BNatSchG folgende Maßnahme als Kompensation angerechnet und als Ersatzmaßnahme anerkannt. Die Maßnahmen aus den Ökokonten sind geeignet, die betroffenen Funktionen des Naturhaushaltes zu kompensieren (vgl. Anlage 8 der Planänderungsunterlage). Die Ökokonten wurden von der Vorhabenträgerin vertraglich gesichert.

Die Kompensationsfläche „Ersatzaufforstung Norstedt“ A 26 war bisher nicht Bestandteil dieses Vorhabens.

Für die Planänderung in Anspruch genommene anerkannte Ökokonten und Kompensationsflächen:

Ökokonto/ Ersatzaufforstung	Kreis, Gemeinde	Gemarkung, Flur, Flurstück	Ausbuchung (ÖP, ha oder m ²)
<p>A-17 (Ersatzaufforstung) Süderlügum (Marsch) AZ: 7411.23 v. 11.01.2016 LLUR, Untere Forstbehörde</p>			<p>Für diese Planänderung: 2.162 m² Insgesamt werden für Abschnitt WKL 3: 45.535 m² beansprucht (Kompensation Forstrechtlich und naturschutzfachlich)</p>
<p>A-24 (Ökokonto) Ökokonto Wittbek 18-1 AZ: 67.30.3-79/14</p>	<p>Kreis Nordfriesland, Gemeinde Wittbek</p>	<p>Gemarkung Wittbek, Flur 16, Flurstück 31</p>	<p>Für diese Planänderung: 108 ÖP Insgesamt werden für Abschnitt WKL 3: 21.908 ÖP beansprucht</p>
<p>A-26 (neu hinzugefügtes Ersatzaufforstung) Norstedt (Geest) AZ:7411.23 v. 26.10.2020</p>	<p>Kreis Nordfriesland, Gemeinde Norstedt</p>	<p>Flur 13, Flurstück 47, Flur 10, Flurstück 1</p>	<p>Für diese Planänderung: 2501 m² Insgesamt werden für Abschnitt WKL 3: 2501 m² beansprucht (Kompensation Forstrechtlich und naturschutzfachlich)</p>

Die Planfeststellungsbehörde sendet der UNB des Kreises Nordfriesland den Planänderungsbeschluss sowie eine Kopie der Maßnahmenblätter und Maßnahmenkarten aus der Anlage 8 der Planänderungsunterlagen für die entsprechende Ausbuchung aus den vorge-

nannten Ökokonten und zur Eintragung in das Kompensationsverzeichnis gemäß § 7 Öko-kontoVO zu.

1.1.4. Artenschutz

Beeinträchtigung von Gehölzen im erweiterten Schutzstreifen: Strukturen mit Eignung als mögliche Winterquartiere (gleichzeitig auch Wochenstuben) wurde bezüglich dieser Planänderung im März 2023 (Erweiterungsbereiche Schutzstreifen) mittels Endoskop (dnt@ Findoo Profiline mit 9 mm/ 16 mm Minikamera, Gesamtlänge der Optik bis 180 cm) auf Besatz- bzw. eine vergangene Nutzung geprüft. Im März 2023 konnte in den Erweiterungsbereichen des Schutzstreifens ein Besatz sicher ausgeschlossen werden.

Unter Beachtung der bislang festgesetzten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen treten für die Tätigkeiten dieser Planänderung keine Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG ein. Diese sind durch die Vorhabenträgerin vollumfänglich einzuhalten.

1.2. Inanspruchnahme von Wald

1.2.1 Waldumwandlung

Waldumwandlung: Gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 BWaldG, § 9 Abs. 1 Satz 1 LWaldG darf Wald nur mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde gerodet und in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung).

- Unterhalb der Freileitung ergeben sich Eingriffe in Gehölzbestände aufgrund der in einigen Bereichen erforderlichen Aufwuchsbeschränkungen (Sicherheitsabstand zwischen Gehölzen und Leiterseil).

Von Umwandlung und Kahlschlag durch diese Planänderung betroffene Waldflächen nach § 7 und § 9 LWaldG (Anlage 8.1, Tabelle 35 der Planänderungsunterlage). Insgesamt ergibt sich durch die Planänderung ein Kompensationsbedarf von 4.663 m² Ersatzaufforstung.

Für den forstrechtlichen Ausgleich wird der bereits in Abschnitt 4 und 5 der Westküstenleitung eingestellte Ersatzwald genutzt (A-26 Norstedt) sowie die bereits in Abschnitt 3 eingestellte Ersatzaufforstung Süderlügum A-17. Auf die Tabelle in Ziffer 1.1.2 dieser Planänderung wird verwiesen. Die Aufforstungen sind entsprechend der vorliegenden Ersatzaufforstungsgenehmigungen bereits erfolgt.

Die Zustimmung der zuständigen Forstbehörde und das Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde über die Zulassung des mit der Umwandlung verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft liegt vor, so dass die Zulassung der Umwandlung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 LWaldG mit entsprechender Ersatzaufforstung zu entscheiden war.

Die Erhaltung des Waldes liegt hier nicht im überwiegenden öffentlichen Interesse gem. LWaldG, so dass die entsprechenden Zulassungen, Ausnahmen und Genehmigungen auszusprechen sind.

2. Abwägung

Im Ausgangsbeschluss vom 30.03.2017 sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung berücksichtigt worden.

Die hier beantragten Planänderungen lassen den Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis in ihrem Kern und ihrer Struktur unberührt. Auch wird durch die beantragten Planänderungen die Problembewältigung der bereits vorliegenden Planfeststellung nicht berührt und ein Interessenwiderstreit ist angesichts den in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht einfach gelagerten Sachverhalts ebenfalls nicht zu erwarten.

2.1. Belange des Eigentums

Diese Planänderungen berühren eigentumsrechtliche Belange auf insgesamt fünfzehn Flurstücken. Diese Flurstücke sind von den Änderungen in ihren Belangen stärker bzw. anders, als in der ursprünglichen Planfeststellung vorgesehen, betroffen.

Die Vorhabenträgerin hat von den betroffenen Flurstückseigentümern sowie, insoweit vorhanden, von den betroffenen Nutzern der Flurstücke Zustimmungen in schriftlicher Form eingeholt und der Planfeststellungsbehörde vorgelegt.

3. Gesamtabwägung

Auf Antrag der Vorhabenträgerin, der Tennet TSO GmbH, vom 07.11.2024 konnte der Plan für das vorstehend bezeichnete Vorhaben vor Beendigung der Baumaßnahme geändert werden.

Maßgeblich für den geänderten Plan sind die unter A.I.2 aufgeführten neu festgestellten Unterlagen, die die zuvor festgestellten entsprechenden Pläne ersetzen bzw. ergänzen.

Die Planfeststellungsbehörde hat von der mit § 43d EnWG i. V. m. § 143 Abs. 2 LVwG SH eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht, von einem neuen Planfeststellungsverfahren abzusehen.

Dies war möglich, weil die Planänderung von unwesentlicher Bedeutung war und die von der Änderung Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Die beantragten Planänderungen sind im Verhältnis zu dessen Gesamtumfang unerheblich und lassen die getroffene Abwägung in ihrem Kern und ihrer Struktur unberührt. Umfang und Zweck des umzusetzenden Vorhabens bleiben unverändert und lediglich die Art der Ausführung ändert sich in einem untergeordneten Maße.

Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde eine Zusammenstellung der von den vorgesehenen Änderungen Betroffenen vorgelegt und nachgewiesen, dass diese Betroffenen sowie die in ihren Aufgabenkreisen berührten Träger öffentlicher Belange den Änderungen zugestimmt haben bzw. keine Gründe aufgeführt haben, die einen Anlass zu der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens gegeben hätten.

Auch aus dem Gesichtspunkt der Verfahrensvorschriften des UVPG war die Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung nicht erforderlich.

4. Begründung Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin hat als Antragstellerin gemäß §§ 1 und 13 Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein (VwKostG) die Kosten des Planänderungsverfahrens zu tragen. Kosten sind Gebühren und Auslagen.

Für die von der Vorhabenträgerin beantragte Amtshandlung des MEKUN – AfPE - (Erlass eines Planänderungsbeschlusses gem. § 43d EnWG) sind nach §§ 1 ff., 13 VwKostG i.V.m. § 1 Landesverordnung über Verwaltungsgebühren (VwGebV) SH 2018 nach Tarifstelle 12.2.1.45 des allgemeinen Gebührentarifs (Anlage zur VwGebV SH 2018) Verwaltungsgebühren zu entrichten.

Die Vorhabenträgerin hat zudem nach §§ 1, 10 und 13 VwKostG die im Zusammenhang mit der Amtshandlung notwendig gewordenen Auslagen zu erstatten.

Die Gebühren und Auslagen werden - soweit die Auslagen nicht bereits im Laufe des Verfahrens erstattet wurden – durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

einzu legen.

Die Klage gegen diese Entscheidung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Änderungsbescheides beim Bundesverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diese Entscheidung Beschwerter einen hierauf gestützten Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerter von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

**Ministerium für
Energiewende, Klimaschutz,
Umwelt und Natur
– Amt für Planfeststellung Energie –**

AfPE L-667.02 – PFV 380-kV-Ltg Heide West - Husum Nord, Kiel, den 24.01.2025

Bearbeiter/-innen: Wisser, Lohmann

_____gez. _____

Lohmann

Die Übereinstimmung dieser Beschlussaus-
fertigung mit der Urschrift beglaubigt:

Kiel, den 24.01.2025

Boeck

Anhang / Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)
DHSV	Deich- und Hauptsielverband
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)
EnWZustVO	Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Energiewirtschaftsrecht (EnWZustVO)
i.V.m.	in Verbindung mit
kV	Kilovolt
LNatSchG	Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG)
LVwG SH	Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein
MEKUN	Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein
ÖP	Ökopunkte
ÖkokontoVO	Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Kompensationsverzeichnisses und über Standards für Ersatzmaßnahmen (Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung)
s.	siehe
SH	Schleswig-Holstein
UBB	Umweltbaubegleitung
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
UVPG a.F.	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt
UW	Umspannwerk
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwGebV SH 2018	Landesverordnung über Verwaltungsgebühren

VwKostG SH Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein

VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)